

Vereins-Statuten Schiri-Team Obersee



1	Name und Sitz.....	2
2	Ziel und Zweck.....	2
3	Mittel.....	3
4	Mitgliedschaft.....	4
5	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
6	Austritt.....	5
7	Organe des Vereins	5
8	Die Mitgliederversammlung.....	6
9	Der Vorstand	7
10	Die Kontrollstelle	7
11	Wahlen	8
12	Zeichnungsberechtigung	8
13	Haftung.....	8
14	Auflösung des Vereins	8
15	Versicherung.....	9
16	Inkrafttreten.....	9
17	Unterzeichnung.....	9

1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Schiri-Team Obersee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 ZIEL UND ZWECK

Zweck und Ziel ist, die Synergien der Rapperswil-Jona Lakers mit dessen Partnerclubs zu nutzen und auch im Schiedsrichterwesen eine Einheit und optimale Zusammenarbeit im Sinne und für die beteiligten Clubs sicherzustellen. Ziel ist, dass alle beteiligten Clubs genügend Ligaschiedsrichter melden können, damit die beteiligten Clubs unnötige Bussengelder einsparen, welche bei zu wenig gemeldeten Schiedsrichtern der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) bezahlt werden müssen.

Ebenfalls wird vom Schiri-Team Obersee gewährleistet, dass jedes Spiel an den Spielorten der beteiligten Teams mit zwei offiziellen Schiedsrichtern abgedeckt ist.

Ausgeschlossen davon sind die Spiele, für welche die Offiziellen gemäss Reglement des Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) aufgeboden werden.

Das Schiedsrichterwesen beinhaltet folgende Aufgaben:

- SR-Aufgebote für Spiele / Turniere aller Mannschaften (exkl. Spiele mit SIHF Aufgebote)
- Koordination und Transfer von Schiedsrichterlizenzen (bei Bedarf)
- Rekrutierung und Ausbildung neuer resp. Jungschiedsrichter
- Abrechnung der Schiedsrichtereinsätze (Honorar)

3 MITTEL

Der Verein verfügt zur Erfüllung des Vereinszweckes über folgende Mittel:

1. Beiträge der Clubs gemäss separaten Vereinbarungen
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Subventionen
4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
5. Gönnerbeiträge
6. Spenden und allfällige Zuwendungen aller Art

4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- Schiedsrichter/-innen, welche eine gültige Nachwuchs A- (=U17) oder Liga-Schiedsrichterlizenz besitzen und die Lizenzrechte bei den Clubs des Schiri-Team Obersee liegen.
- Schiedsrichter/-innen, welche eine gültige Nachwuchs B-(=U15) Lizenz besitzen, ab dem 14. Geburtstag und die Lizenzrechte bei den Clubs des Schiri-Team Obersee liegen.
- Supervisor/-innen, welche für das Schiri-Team Obersee mindestens fünf Spiele betreuen in der Saison.
- Die Revisoren
- Der Vorstand

Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- Schiedsrichter/-innen, welche eine gültige Nachwuchs B-Schiedsrichterlizenz besitzen und den 14. Geburtstag noch nicht erreicht haben.
- Schiedsrichter/-innen, welche eine gültige Nachwuchs A- oder Liga-Schiedsrichterlizenz besitzen jedoch aber die Lizenzrechte nicht den Clubs des Schiri-Team Obersee gehören.
- Die Clubvertreter

Ehrenmitglieder mit Stimmrecht:

- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden und sind anschliessend ebenfalls stimmberechtigt.

Gönner mit Stimmrecht:

- Personen, die sich mit einem Spendenbetrag über 3`500 CHF pro Vereinsjahr für den Verein eingesetzt haben.

Gönner ohne Stimmrecht:

- Personen, die sich mit einem Spendenbetrag unter 3`500 CHF pro Vereinsjahr für den Verein eingesetzt haben.

5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 AUSTRITT

Ein Vereinsaustritt ist per 30. April möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Angaben von Gründen vom Vorstand schriftlich ausgeschlossen werden.

Mögliche Begründungen sind:

- Verletzung der Statuten
- Verstösse gegen Ziele des Vereins
- Wiederholtes Nichterscheinen an aufgegebenen Spielen

Bleibt ein Club trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Tritt ein Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen oder anderen Gründen per sofort schriftlich zurück, so werden die Arbeiten dieses Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter den anderen Vorstandsmitgliedern verteilt.

7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Juli statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Jahresberichte sind vor der Mitgliederversammlung Online ersichtlich. Die genauen Angaben werden in der Einladung mitgeteilt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 21 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Kontrollberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes, sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der allfälligen Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jede ausserordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/2 der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Der Vorsitzende ist als Mitglied stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Mitgliederbeiträge, Statutenänderungen und Auflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Erteilung von Vollmachten ist nicht zulässig. Mitglieder haben persönlich zu erscheinen.

9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende 7 Ressorts vertreten:

- a) Präsidium (Obmann/Obfrau)
- b) Vizepräsidium (Stv. Obmann/Stv. Obfrau)
- c) Finanzen
- d) Aktuariat und Veranstaltungen
- e) Aufbietung U17 (Nachwuchs A)
- f) Aufbietung U15 (Nachwuchs B)
- g) Betreuung
- h) Beisitzer/in

Ämterkumulation ist möglich und notwendig bei Unterbesetzung im Vorstand, sollte aber vermieden werden. Dies ist mit der nächsten Mitgliederversammlung nach Möglichkeit und genügend Interessenten rückgängig zu machen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Vorstandsmitglieder werden mit einer Spesenzahlung pro Saison entschädigt.

10 DIE KONTROLLSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Das Vereinsjahr endet jeweils am 30. April.

11 WAHLEN

Die Vorstandsmitglieder sowie die Kontrollstelle werden alle zwei Jahre gewählt.

In den geraden Jahren stehen zur Wiederwahl:

1. Präsidium (Obmann/Obfrau)
2. Finanzen
3. Aufbietung U17 (Nachwuchs A)
4. Betreuung

In den ungeraden Jahren stehen zur Wiederwahl:

1. Vizepräsidium (Stv. Obmann/Stv. Obfrau)
2. Aktuar und Events
3. Aufbietung U15 (Nachwuchs B)
4. Beisitzer/in
5. Revisionsstelle

12 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13 HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 sämtlicher Mitglieder des Vereins daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 4/5 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15 VERSICHERUNG

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

16 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten ersetzen nach Genehmigung jene der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2018.

17 UNTERZEICHNUNG

Ort:
Rapperswil-Jona

Datum:
15. August 2020

Der Präsident:

Der Aktuar:

Michel Frautschi

Thomas Fehr